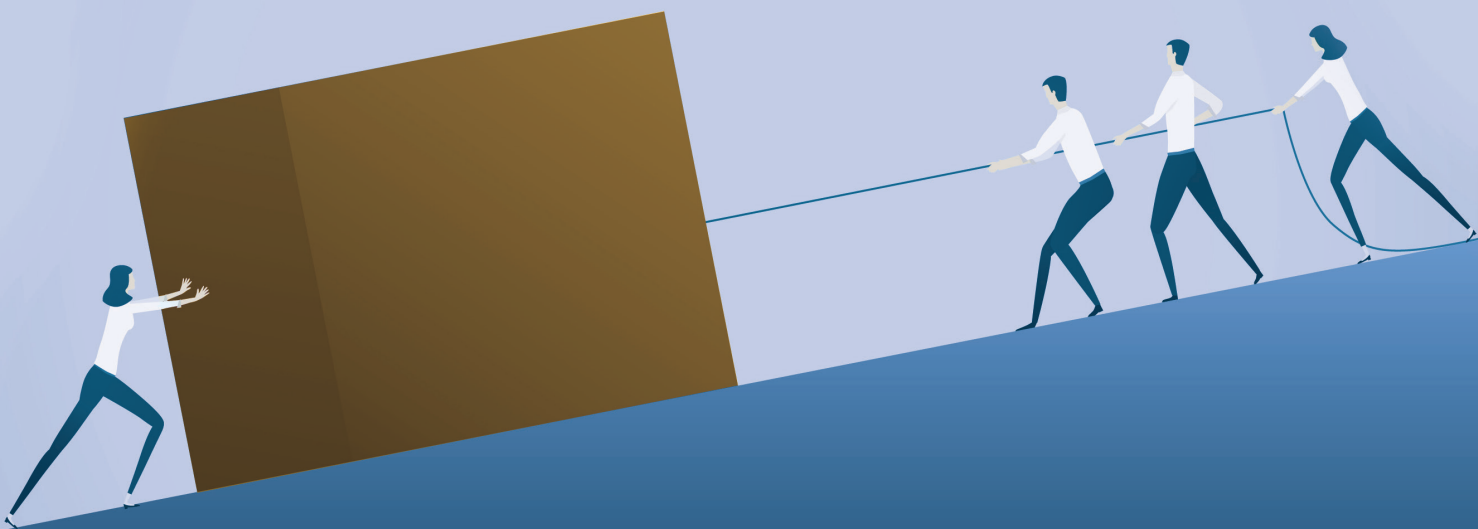


CORONA-KRISE

AUSSERORDENTLICHE
WIRTSCHAFTSHILFE
NOVEMBER 2020

ÜBERBLICK
„NOVEMBERHILFE“

STAND
06. NOVEMBER 2020



Zielsetzung, Eckpunkte

- Die Novemberhilfe ist eine einmalige Kostenpauschale, die unter Anrechnung neben der Überbrückungshilfe und dem Kurzarbeitergeld gewährt werden kann
- Ziel ist die weitere zentrale Unterstützung für direkt und indirekt Betroffene, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Verordnung ihren Geschäftsbetrieb einstellen müssen
- Hiervon erfasst werden (auch öffentliche und gemeinnützige) Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen (nachfolgend als „Unternehmen“ zusammengefasst)
- Gesamtvolumen der Novemberhilfe: 10 Milliarden Euro

Antragsberechtigte

- Direkt betroffene Unternehmen der durch den Beschluss des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließverordnung:
 - › (auch öffentliche und gemeinnützige) Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen
 - › Hotels zählen als direkt betroffen
- Indirekt betroffene Unternehmen:
 - › Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen
- Besonderheit verbundene Unternehmen:
 - › antragsberechtigt sind Unternehmen, wenn deren verbundweiter Gesamtumsatz in Höhe von 80% auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.
 - › Die maximale Erstattung beträgt 75% des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen
 - › Beispiel: Eine Holdinggesellschaft hält Beteiligungen an Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet). Wenn von dem Gesamtumsatz des Konzerns 80% auf die Restaurants entfällt, ist die Holdinggesellschaft antragsberechtigt

Art und Höhe der Forderung

- Pro Woche der Schließung gewährt die Novemberhilfe einen Zuschuss in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Novemberumsatzes 2019
- Ausnahme für Soloselbstständige: anstelle des durchschnittlichen wöchentlichen Novemberumsatzes 2019 kann alternativ der durchschnittliche Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden.
- Ausnahme bei Neugründung nach dem 31. Oktober 2019: als Vergleichsumsatz kann entweder der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung zugrunde gelegt werden

Anrechnung erhaltener Leistungen / erzielten Umsätzen im Monat November

- Andere staatliche Leistungen, die für den Fördermonat November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet, z.B. Überbrückungshilfe, Kurzarbeitergeld
- Reine Liquiditätshilfen, z.B. rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet
- Die trotz der Schließung erzielten Umsätze werden bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet; zur Vermeidung einer Überförderung von mehr als 100% des Vergleichsumsatzes werden darüber hinausgehende Umsätze entsprechend angerechnet
- Sonderregelung für Restaurants, die Speisen im Außerhausverkauf anbieten:
 - › Ziel ist es, die Ausweitung des Geschäfts auf den Außerhausverkauf zu begünstigen und die Unternehmen bei der Umstellung der Geschäftsmodelle zu unterstützen
 - › Die Umsatzerstattung in Höhe von 75% wird auf diejenigen Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 begrenzt, die auf im Restaurant verzehrte Speisen entfallen; die Umsätze des Außerhausverkaufs werden nicht berücksichtigt. Im Gegenzug werden diese Außerhausverkaufsumsätze von der Umsatzanrechnung ausgenommen

› Beispiel:

Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25% von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne das eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Maximale Förderung

- Die maximale Förderhöhe beträgt 1 Million Euro
- Zuschüsse von mehr als 1 Million Euro müssen durch die Europäische Kommission genehmigt werden – derzeit laufen Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, um die Genehmigung für derartig hohe Zuschüsse „Novemberhilfe Plus“ zu erhalten
- Ausnahme für Soloselbstständige: ohne einen prüfenden Dritten beträgt die maximale Förderhöhe 5.000,00 Euro

Antrag, Antragsverfahren

- Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
- Ausnahme für Soloselbstständige: beträgt die zu beantragende Förderung weniger als 5.000,00 Euro, sind Sie unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten entfällt.
- **Eine Beantragung ist derzeit noch nicht möglich;** die nötige Programmierung des Antragsformulars durch den IT Dienstleister des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist noch nicht abgeschlossen.

Auszahlung

Nach derzeitigem Stand soll die Auszahlung über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Weitere Corona-Hilfen

- Derzeit wird die Überbrückungshilfe III durch das Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geplant und weiterentwickelt, um die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche auch zukünftig zu unterstützen
- Der KfW-Schnellkredit steht nun auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung. Die maximale Kredithöhe beträgt 300.000,00 Euro, abhängig von dem im Jahr 2019 erzielten Umsatz.

Ihre Ansprechpartnerin:

Carolin Schröder

Steuerberaterin

+49 40 37 6 37-354

www.hansapartner.de/ansprechpartner/carolin-schroeder.html